

(Nr. 2320.) Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen. Vom 6. Januar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

haben die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen einer Revision unterworfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unserer Minister der Justiz und des Innern und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1.

Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aussuche, hat als Landstreicher Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt.

Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrekptionsanstalt (§. 8.) zu bringen.

§. 2.

Das Betteln wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet, worüber in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Polizeigerichte zu erkennen haben.

Ausländische Bettler können nach ausgestandener Strafe von der Polizeibehörde aus dem Lande gewiesen werden.

§. 3.

Ist der Bettler wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft worden (§. 2.), so finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 1. Anwendung.

Eben diese Bestimmungen treten ein:

- 1) wenn auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschüfung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen gebettelt wird;
- 2) wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist;
- 3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient, oder ein Kind zu diesem Zweck hergiebt.

§. 4.

Den Bestimmungen der §§. 2. und 3. unterliegen auch diejenigen, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken.

§. 5.

Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, hat Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verwirkt.

§. 6.

Mit der im §. 2. bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, 1) welche

(Nr. 2320.)

III.
Arbeitscheue.

- 1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
 - 2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
 - 3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben.
- Im Rückfalle sind gegen dieselben die Bestimmungen des §. 1. anzuwenden.

§. 7.

Wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrekptionsanstalt abgeliefert werden, ist die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, zu führen, und in letzterer auch die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Die Dauer der Einsperrung in der Korrekptionsanstalt (§. 1.) ist von der Landes-Polizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 9.

Die Landes-Polizeibehörde kann diejenigen inländischen Landstreicher oder Bettler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrekptionsanstalt über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt wieder einsperren lassen.

§. 10.

Zur Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit den einzelnen Landarmen-Reglements hat Unser Minister des Innern weitere Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Begeben Berlin, den 6. Januar 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mübler. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
für den Staatssekretair:
Bornemann.